

Nach Erläuterung der Beschlussvorlage seitens Herrn Pickhardt macht der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss folgenden

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die Gebührenbedarfsberechnung 2003 vom 14.11.2002.
2. Der Rat beschließt folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2003:

Schmutzwassergebühren

– Vollanschlussgebühr	3,39 Euro/m ³
– Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder	1,41 Euro/m ³
– Teilanschlussgebühr mit Klärschlammabfuhr	3,67 Euro/m ³
– Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (normal)	2,34 Euro/m ³
– Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (Biograben)	1,71 Euro/m ³
– Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben	0,68 Euro/m ³
und 71,00 Euro/Abfuhr	

Niederschlagswassergebühren
für abflusswirksame Flächen

– bis 50 m ²	30,24 Euro,
– von 51 m ² bis 100 m ²	78,60 Euro,
– von 101 m ² bis 150 m ²	122,64 Euro,
– von 151 m ² bis 200 m ²	168,84 Euro,
– von 201 m ² bis 250 m ²	214,68 Euro,
– von 251 m ² bis 300 m ²	264,48 Euro,
– von 301 m ² bis 350 m ²	309,84Euro,
– von 351 m ² bis 400 m ²	358,32 Euro,
– von 401 m ² bis einschließlich 450 m ²	406,68 Euro,
– von 451 m ² bis einschließlich 500 m ²	457,92 Euro,
– über 500 m ²	0,96 Euro/m ²

3. Mehr- oder/ und Minderausgaben/ -einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder –zuführung auszugleichen.
4. Der Überschuss der Gebührennachkalkulation 2001 in Höhe von 33.514,44 Euro wird zur Gebührenminderung in die Gebührenkalkulation 2003 eingestellt.
5. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 3. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung vom 10.12.1999

3. Nachtrag vom xx.xx.2002 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666), der §§ 4, 6, 7, 8 und

10 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgabengesetz) vom 21.10.1969 (GV.NW S.712) und der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 04.07.1979 (GV.NW S. 488) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am xx.xx.2002 folgenden 3. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung vom 10.12.1999 beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„7) Die Schmutzwassergebühr beträgt

- a) für Schmutzwässer, die in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden und für die eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung auf dem Grundstück verlangt wird (Teilanschlussgebühr mit Klärschlammabfuhr) 3,67 EUR/m³,
- b) für der Kläranlage zugeführte Schmutzwässer, für deren Beseitigung unmittelbar Verschmutzerbeiträge an einen Wasserverband gezahlt werden (Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder) 1,41 EUR/m³,
- c) für alle übrigen Schmutzwässer, die in eine Anlage nach § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung eingeleitet werden (Vollanschlussgebühr) 3,39 EUR/m³,
- d) für Grundstücke von Kleineinleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen biologische Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -Biograben-) 1,71 EUR/m³,
- e) für Grundstücke von Kleineinleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen sonstige Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -normal-) 2,34 EUR/m³,
- f) für Grundstücke mit abflusslosen Gruben gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe c) (Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben) 0,68 EUR/m³
und 71,00 EUR je Abfuhr (Entleerung).“

Artikel 2

§ 10 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„6) Die Niederschlagswassergebühr beträgt für Grundstücke mit einer abflusswirksamen Fläche

- | | |
|---|-------------|
| a) bis einschließlich 50 m ² | 30,24 EUR, |
| b) von 51 m ² bis einschließlich 100 m ² | 78,60 EUR, |
| c) von 101 m ² bis einschließlich 150 m ² | 122,64 EUR, |

d) von 151 m ² bis einschließlich 200 m ²	168,84 EUR,
e) von 201 m ² bis einschließlich 250 m ²	214,68 EUR,
f) von 251 m ² bis einschließlich 300 m ²	264,48 EUR,
g) von 301 m ² bis einschließlich 350 m ²	309,84 EUR,
h) von 351 m ² bis einschließlich 400 m ²	358,32 EUR,
i) von 401 m ² bis einschließlich 450 m ²	406,68 EUR,
j) von 451 m ² bis einschließlich 500 m ²	457,92 EUR,
k) über 500 m ²	0,96 EUR/m ² .“

Artikel 3

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig